

MITTEILUNGSBLATT

DER

Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Internet: <http://www.uibk.ac.at/c101/mitteilungsblatt>

Studienjahr 2003/2004

Ausgegeben am 2. August 2004

36. Stück

255. Verlautbarung des Curriculum für den Universitätslehrgang für Frieden, Entwicklung, Sicherheit und Internationale Konflikttransformation an der Universität Innsbruck

255. Verlautbarung des Curriculum für den Universitätslehrgang für Frieden, Entwicklung, Sicherheit und Internationale Konflikttransformation an der Universität Innsbruck

Der Senat der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck hat

- Bezug nehmend auf den Beschluss des SOWI Fakultätskollegiums vom 16.5.2001
- Bezug nehmend auf die Verlautbarung des Rektors der Universität Innsbruck im Mitteilungsblatt vom 5. September 2001;
- Bezug nehmend auf den interuniversitären Kooperationsvertrag der Universität Innsbruck mit der Universität Jaume I in Castellón de la Plana/Spain vom 7. Juli 2002 bezüglich der Zusammenarbeit mit dem dortigen Universitätslehrgang für Frieden und Entwicklung, in welchem die völlige Gleichwertigkeit der beider Curricula, die Übertragbarkeit der Credits entsprechend dem ECTS und die Förderung der Mobilität von Studierenden und Lehrenden vereinbart wurde;

folgendes Curriculum beschlossen:

§ 1 Errichtung

- (1) Die Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck errichtete entsprechend den Bestimmungen der §§ 23 bis 26 UniStG ab Sommer 2002 einen viersemestrigen Universitätslehrgang für Frieden, Entwicklung und Internationales Konfliktmanagement.
- (2) Entsprechend den neuen Bestimmungen des § 56 Universitätsgesetz 2002 wird dieser Universitätslehrgang mit dem Datum der Verlautbarung mit dem akademischen Grad „Master of Arts in Peace Studies“ abgeschlossen und unter dem Titel Universitätslehrgang für Frieden, Entwicklung, Sicherheit und Internationale Konflikttransformation weitergeführt.
- (3) Unterrichtssprachen sind Englisch und Deutsch.

§ 2 Ziel

- (1) Ziel des Universitätslehrgangs ist die akademische Ausbildung von Personen, welche sich auf eine berufliche Tätigkeit im Bereich der Entwicklungspolitik, der Menschenrechte, der Sicherheit und des Zivilschutzes und der Bearbeitung von Konflikten nationalen oder internationalen Charakters vorbereiten. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die Transformation von physischer, struktureller und kultureller Gewalt, ihrer Prävention und Bearbeitung im entwicklungspolitischen Bereich gelegt.
- (2) Der Universitätslehrgang bietet eine Vertiefung der Ausbildung bezüglich der jeweils neuesten Ergebnisse in der Forschung aller Disziplinen. Er ist grundsätzlich für alle wissenschaftlichen Ansätze, Methoden und Meinungen offen und versucht die einschlägige Diskussion zu vermitteln und fortzuführen. Er vermittelt also ergänzende Ausbildung zum laufenden Angebot im ordentlichen Lehrbetrieb der einschlägigen Institute.

§ 3 Grundsätze

- (1) Grundsätze dieses Universitätslehrgangs sind Wissenschaftlichkeit, Internationalität und Interkulturalität.

(2) Zur Umsetzung dieser Grundsätze sind Kooperationen mit anderen universitären und außeruniversitären Einrichtungen im In- und Ausland vorgesehen.

(3) Die Kompatibilität mit vergleichbaren Lehrgängen im Ausland genießt höchste Priorität.

§ 4 Aufnahme

(1) Zum viersemestrigen Universitätslehrgang nach § 56 Universitätsgesetz 2002 können Personen aufgenommen werden,

die ein facheinschlägiges Bakkalaureatsstudium an einer österreichischen Universität, bzw. ein fachspezifisches Diplomstudium oder einen fachspezifischen Fachhochschullehrgang absolviert haben;

die Absolvierung einer vergleichbaren Studienleistung im Ausland nachweisen können;

die aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit in NGOs, nationalen oder internationalen staatlichen Organisationen im Bereich Hilfsdienste und Friedenssicherung eine dem facheinschlägigen Bakkalaureatsstudium vergleichbare Qualifikation nachweisen.

(2) Der Universitätslehrgang richtet sich an akademisches Personal, das sich auf eine berufliche Befassung mit Konfliktbearbeitung, Sicherheit, Zivilschutz, Menschenrechten und Entwicklungszusammenarbeit vorbereiten will.

(3) Über das Vorliegen der akademischen Aufnahmevoraussetzungen entscheidet in allen Fällen der Programmdirektor.

(4) Über die zulässige Höchstzahl der Studierenden entscheidet die Lehrgangsleitung in Absprache mit den Behörden oder privaten Institutionen, die den Studierenden eine Unterstützung gewähren.

§ 5 Organisation, Leitung und Durchführung

(1) Für die Durchführung des Lehrgangs ist ein Leitungsgremium verantwortlich, welches aus dem wissenschaftlichen Leiter, dem Programmdirektor, dem sachlich zuständigen Vertreter des Landes Tirol und dem Geschäftsführer des Tiroler Bildungsinstituts besteht.

(2) Die organisatorische und finanzielle Abwicklung des Lehrgangs erfolgt über das Tiroler Bildungsinstitut. Der jährliche Finanzierungsplan wird vom Tiroler Bildungsinstitut erstellt und abgewickelt.

(3) Der wissenschaftliche Leiter, Professor an der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, trägt die inhaltliche Letztverantwortung für den Lehrgang.

(4) Dem Programmdirektor obliegt die inhaltliche Betreuung des Lehrgangs. Er erstellt den Lehrplan und führt ihn in Absprache mit den übrigen Mitgliedern des Leitungsgremiums durch. Er verfügt über die *venia docendi* im Sinne des § 103 Universitätsgesetz 2002.

(5) Die Tätigkeit des Programmdirektors wird über einen Werkvertrag abgolonen.

§ 6 Lehre

(1) Für jedes Studienjahr wird für die jeweils zu behandelnden Schwerpunkte fachlich qualifiziertes Lehrpersonal ernannt. Die Lehrenden müssen zumindest über ein abgeschlossenes Doktoratsstudium oder eine vergleichbare Qualifikation verfügen. Eine Orientierung an der Faculty-list des internationalen Konsortiums für Friedens- und Entwicklungsstudien ist vorgesehen. Bei der Auswahl wird der internationale und interkulturelle Charakter des Lehrgangs besonders berücksichtigt.

(2) Die Lehrenden fungieren als selbständige, wissenschaftlich und didaktisch eigenverantwortliche Leiter der Lehrveranstaltungen.

(3) Die Lehrenden sind für die Abnahme der Prüfungen in den von ihnen betreuten Lehrveranstaltungen verantwortlich.

(4) Die Lehrenden werden nach einem jährlich zu aktualisierenden Schema honoriert.

§ 7 Curriculum quantitativ

(1) Der Universitätslehrgang nach § 56 Universitätsgesetz 2002 umfasst eine Arbeitsleistung von 120 ECTS im Sinne des European Credit Transfer Systems - ECTS, 253/2000/EG, Amtsblatt Nr. L 28 vom 3. Februar 2000, inklusive der Abfassung einer Master Thesis nach den international üblichen Standards. Diese Arbeitsleistung ist im Laufe von vier Semestern absolvierbar.

(2) Der Universitätslehrgang besteht aus vier Schwerpunkten, die in jedem Semester im Bausteinsystem angeboten werden:

Einführung in Theorie und Praxis der Entwicklungszusammenarbeit, der Friedensforschung und der Konfliktransformation.

Aspekte direkter Gewalt: Die Transformation von Konflikten und die Frage der Sicherheit in und zwischen Gesellschaften.

Aspekte struktureller Gewalt: Fragen der Entwicklung und Konfliktprävention

Aspekte kultureller Gewalt: Menschenrechte, Pluralität und die „Kultur(en) des Friedens“.

(3) Der Lehrstoff wird in Form von Ringvorlesungen, Seminaren, Integrativseminaren, praktischen Trainingseinheiten und Exkursionen erarbeitet. In jedem Schwerpunkt sind jeweils drei Teilprüfungen (Seminare, Ringvorlesungen, Integrativseminare) zu absolvieren. An den übrigen Lehrveranstaltungen ist die Anwesenheit verpflichtend.

(4) Die Gestaltung des Lehrplans für den Universitätslehrgang folgt den Richtlinien des internationalen Konsortiums für Friedens- und Entwicklungsstudien, sodass die Kompatibilität mit entsprechenden Lehrgängen an anderen europäischen und außereuropäischen Universitäten problemlos gegeben ist. Die weitere Formalisierung entsprechender Kooperationsabkommen ist anzustreben.

(5) Der verpflichtende Gesamtumfang des Universitätslehrgangs für Frieden, Entwicklung, Sicherheit und internationale Konfliktransformation beträgt in Semesterstunden (SSSt):

	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
1. Ringvorlesung	3 SSt.	3 SSt.	3 SSt.	
2. Ringvorlesung	3 SSt.	3 SSt.	3 SSt.	
1. Konversatorium	3 SSt.	3 SSt.	3 SSt.	
2. Konversatorium	3 SSt.	3 SSt.	3 SSt.	
1. Seminar	6 SSt.	6 SSt.	6 SSt.	Abfassung
2. Seminar	6 SSt.	6 SSt.	6 SSt.	Der
Field Training	1 SSt.	1 SSt.	1 SSt.	Thesis
TOTAL	25 SSt.	25 SSt.	25 SSt.	25 SSt.

(6) Im Sinne des *European Credit Transfer Systems* wird dem Universitätslehrgang 30 Anrechnungspunkte pro Semester, insgesamt also 120 ECTS-Punkte zugeteilt. Die 30 Anrechnungspunkte pro Semester verteilen sich auf die unter Absatz 5 definierten Lehrveranstaltungen wie folgt:

Seminar	= 7 ECTS Punkte
Seminar	= 7 ECTS Punkte
1. Ringvorlesung	= 5 ECTS Punkte
2. Ringvorlesung	= 5 ECTS Punkte
Konversatorium und Field Training	= 6 ECTS Punkte
Semester Total	= 30 ECTS Punkte
3 Semester	= 90 ECTS Punkte
+ 1 Semester	= 30 ECTS Punkte (Master Thesis)
= 4 Semester	= 120 ECTS Punkte TOTAL

(7) Der Universitätslehrgang wird grundsätzlich während der Sommerferien angeboten, kann bei entsprechendem Bedarf aber auch ausgeweitet werden.

(8) Auf berufstätige Studierende wird in der Weise Rücksicht genommen, dass die Kurse in komprimierter Form und nach einem offenen Bausteinsystem durchgeführt werden, das die Anerkennung einzelner Bausteine auch dann ermöglicht, wenn sie nicht in unmittelbarer Abfolge absolviert werden.

§ 8 Curriculum qualitativ

(1) Der Universitätslehrgang ist nicht als bloße Zusammenstellung von Seminaren und Vorlesungen klassischer Einzeldisziplinen zu verstehen. Vielmehr muss jede Lehrveranstaltung für eine Disziplinen-übergreifende Vielfalt von Methoden und Perspektiven offen sein. Darüber hinaus sind die Prinzipien der Internationalität, Interkulturalität und Praxisorientierung prioritär zu behandeln.

(2) Zu jedem der Schwerpunkte nach § 7 (2) wird im Laufe eines Semesters ein Modul angeboten. Im Laufe des Studiums sind insgesamt 3 vollständige Module zu jedem Schwerpunkt zu absolvieren.

§ 9 Prüfungsordnung und Anerkennung

(1) Die LeiterInnen der Lehrveranstaltungen beurteilen die Leistungen der Studierenden nach den in Österreich gültigen, gesetzlichen Bestimmungen.

Seminare sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.

Für die Ringvorlesungen sind schriftlichen Klausurprüfungen abzulegen.

Die Anwesenheit und Mitarbeit in den Konversatorien und Field Training- Einheiten bildet gemeinsam mit dem Ergebnis der Klausur zur jeweils zugehörigen Vorlesung die Gesamtbeurteilung des entsprechenden Moduls.

(2) Die Master Thesis muss von zwei qualifizierten Lehrpersonen positiv beurteilt werden.

(3) Der akademische Grad „**Master of Arts in Peace Studies**“ wird an die AbsolventInnen des Universitätslehrganges nach der positiven Beurteilung aller im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen durch schriftlichen Bescheid verliehen.

(4) Für die Wiederholung von Prüfungen gilt § 77 Universitätsgesetz 2002.

(5) Die Prüfungsevidenz wird von der Lehrgangsführung geführt.

(6) Prüfungen, welche im Universitätslehrgang für Frieden und Entwicklung an der Universität Castellón de la Plana/Spanien abgelegt wurden, werden gemäß dem interuniversitären Kooperationsabkommen vom 7. Juli 2002 im Rahmen des Universitätslehrgangs für Frieden, Entwicklung, Sicherheit und Internationale Konflikttransformation automatisch im vollen Umfang anerkannt.

(7) Positiv beurteilte Prüfungen, die Studierende an einer anderen anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung oder in einem einschlägigen Lehrgang universitären Charakters abgelegt haben, sind entsprechend § 78 Universitätsgesetz 2002 auf Antrag der oder des ordentlichen Studierenden vom Programmleiter bescheidmäßig anzuerkennen, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind.

§ 10 Zeugnisse

Für die Ausstellung der Zeugnisse der einzelnen Lehrveranstaltungen und das Abschlussdiplom gelten die Bestimmungen des § 75 Universitätsgesetz 2002.

§ 11 Unterrichtsraum

Die Durchführung der Lehrveranstaltungen erfolgt während der Sommerferien in den Räumlichkeiten des Tiroler Bildungsinstituts in Kooperation mit dem Institut für Politikwissenschaft und der Bibliothek der SOWI-Fakultät. Sollte ein Bedarf über diesen Zeitraum hinaus entstehen, so vor der Ausweitung des Betriebes die entsprechenden räumlichen Rahmenbedingungen sicherzustellen.

§ 12 Finanzierung

(1) Die Finanzierbarkeit der Kurs- und Overheadkosten auf der Basis von Beitragsleistungen der Studierenden, Subventionen durch das Land Tirol und Drittmittel ist gewährleistet.

(2) Die Beitragshöhe und den alljährlichen Finanzierungsplan beschließt das Leitungsgremium. Zudem wird der Betrieb durch private sponsoring abgesichert.

(3) Es wird davon ausgegangen, dass die Bedeckung der Kosten durch die genannten Einnahmen erzielt werden wird. Sollte dies nicht der Fall sein, und eine anderweitige Bedeckung nicht nachgewiesen werden, so ist der Lehrgang einzustellen und sind die Kosten bis zur ordentlichen Beendigung von der Nachfolgeeinrichtung der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu tragen.

Für den Senat:

Univ.-Prof. Dr. Christian Smekal

Vorsitzender des Senats
